

## **Studienordnung für den weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengang Musik vom 01.09.2011**

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.375, 377), erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele des Studiums.....	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer.....	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums.....	3
§ 6 Credits.....	3
§ 7 Inhalte des Studiums.....	3
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	4
§ 9 Studienberatung.....	4
§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	5

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengang Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums**

(1) Der weiterbildende künstlerische Masterstudiengang Musik hat ein besonderes künstlerisches Profil, welches dem jeweils belegten künstlerischen Schwerpunkt entspricht. Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung der bereits erworbenen Qualifikationen aus dem Erststudium und der begonnenen beruflichen Tätigkeit. Der Studierende soll mit dem Ablegen der Masterprüfung nachweisen, dass er umfangreiche künstlerische Fertigkeiten erworben hat. Er soll über vertiefte musikalische Kenntnisse verfügen sowie über professionelle Fähigkeiten zur Gestaltung von künstlerischen Programmen auf sehr hohem Niveau. Der Studierende soll die fachlichen Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und über berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen verfügen, d. h. in der Lage sein, das erworbene künstlerische Können und fachliche Wissen umfassend anzuwenden.

(2) Das Studium qualifiziert für eine Beschäftigung in den verschiedensten, musikbezogen ausgerichteten Berufsfeldern; wie z.B. Theatern, Orchestern, Ensembles, Hochschulen, Musikschulen und im freischaffenden Bereich.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister bzw. Staatsexamen) mit vergleichbarer bzw. geeigneter Fächerausrichtung von i.d.R. mindestens vierjähriger Dauer bzw. i.d.R. im Umfang von 240 Credits. Ausnahmen in Bezug auf die Dauer und den Umfang des Erststudiums sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Darüber hinaus:
- b) qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr (die auch während des Erststudiums abgeleistet worden sein kann),
- c) der Nachweis einer musikalischen Eignung, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

## **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium wird jedes Semester angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Teilzeitsemester und umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen.

## § 5

### Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Diese Modulprüfungen führen zum Abschluss des Masterstudiums; das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Das Lehrangebot ist auf 4 Teilzeitsemester verteilt und umfasst 2 Module. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass dem Studenten ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, sowie Gegenstand, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Beachtung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (4) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (5) Das aktuelle Modulangebot ist zu Semesterbeginn hochschulüblich bekannt zu machen. Das Anmeldeverfahren ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

## § 6

### Credits

- (1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 30 Credits vergeben, d.h. 15 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive des Masterprojektes insgesamt 60 Credits erworben werden, auf das Masterprojekt entfallen davon 30 Credits.
- (2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

## § 7

### Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen. Das Studium umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung im jeweiligen künstlerischen Schwerpunkt, in dem auch die besonderen Herausforderungen in der bisherigen und ggf. derzeitigen beruflichen Praxis behandelt werden. Darüber hinaus findet eine praxisorientierte Ausbildung in den Bereichen Musikwissenschaft und Musiktheorie statt.

## § 8

### Lehr- und Lernformen

- (1) In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch künstlerischen Einzel- bzw. Gruppenunterricht und in der künstlerischen Probenarbeit vermittelt sowie in Tutorien und im Selbststudium gefestigt und vertieft.

(2) Der künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterricht ermöglicht den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und eine Vertiefung individueller künstlerischer Profile.

(3) Die Künstlerische Probenarbeit dient der angeleiteten Erarbeitung von Kammermusikwerken mit Tasteninstrumenten (Sonaten, Lieder, Piecen usw.) sowie Konzertliteratur, Opern- und Oratorienpartien mit Klavierauszügen. Sie ermöglicht die Entwicklung von Strategien für die individuelle Arbeit und dient der Vorbereitung und Durchführung künstlerischer Präsentationen.

(4) Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

(5) Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig vorbereitet, gefestigt und vertieft.

## § 9

### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung obliegt dem zuständigen Studiendekan. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den einzelnen Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Zu Beginn des 3. Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. –vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung durch den Studiendekan teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen und zur Ermöglichung einer optimalen Studienorganisation kann der Dekan in Abstimmung mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vornehmen:

- a) den Namen des Modulverantwortlichen,
- b) die Verwendbarkeit des Moduls und
- c) die Dauer und Häufigkeit des jeweiligen Studienangebots.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft und wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 27.06.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 31.08.2011.

Dresden, den 01.09.2011

Der Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Prof. Ekkehard Klemm

## **Änderungssatzung vom 01.09.2017 zur Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengang Musik vom 01.09.2011**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **§ 1**

Die Modulbeschreibungen

- Schwerpunktmodul 2 - Bläser und Schlagzeug (weiterbildender Master) - SPM 2 – BI (MA MUw)
- Schwerpunktmodul 2 - Gesang (weiterbildender Master) - SPM 2 – G/K (MA MUw)
- Schwerpunktmodul 2 - Streicher und Harfe (weiterbildender Master) - SPM 2 – SH (MA MU)

werden wie folgt geändert:

Unter dem Punkt „Lehrformen“ wird folgende Lehrform gestrichen: Seminar Musiktheorie/Musikwissenschaft in Verbindung mit dem Masterprojekt (0,75 SWS; zwei Blockveranstaltungen) im 3. Semester

Des Weiteren wird unter dem Punkt „Voraussetzungen für die Vergabe der Credits“ die Prüfungsleistung „schriftliche Ausarbeitung unter musiktheoretischen und/oder musikwissenschaftlichen Aspekten, die sich auf das Programm der künstlerischen Präsentation beziehen soll“ geändert in „schriftliche Dokumentation“. Unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ wird zusätzlich die bisherige Formulierung zur Bildung der Modulnote („Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Masterprojekts, wobei die künstlerische Präsentation dreifach und die schriftliche Ausarbeitung einfach gewichtet wird“) wie folgt geändert: „Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Masterprojekts, wobei die künstlerische Präsentation benotet und die schriftliche Dokumentation mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.“

Die Modulbeschreibungen werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1).

### **§ 2**

Die Modulbeschreibungen

- Schwerpunktmodul 1 - Chordirigieren (weiterbildender Master) SPM 1 -CD (MA MUw)
- Schwerpunktmodul 1 - Orchesterdirigieren (weiterbildender Master) - SPM 1 -OD (MA MUw)

werden wie folgt geändert:

Unter dem Punkt „Lehrformen“ wird folgende Lehrform hinzugefügt: „Sowie ein Seminar nach Wahl:

- Seminar Musiktheorie (2 SWS; wöchentlich 90 Min.) oder
- Seminar Musikwissenschaft (2 SWS; wöchentlich 90 Min.)“

Unter dem Punkt „Voraussetzungen für die Vergabe der Credits“ wird für das Bestehen der Modulprüfung die unterrichtsbegleitende Prüfungsleistung gestrichen und stattdessen folgende Prüfungsleistung eingefügt:

- einer Seminararbeit zu einem musikwissenschaftlichen bzw. -theoretischen Thema des Moduls

Die Modulbeschreibungen werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1).

### § 3

Die Modulbeschreibungen

- Schwerpunktmodul 2 - Chordirigieren (weiterbildender Master) - SPM 2 - CD (MA MUW)
- Schwerpunktmodul 2 – Orchesterdirigieren (weiterbildender Master) - SPM 2 -OD (MA MUW)

werden wie folgt geändert:

Unter dem Punkt Lehrformen wird folgende Lehrform gestrichen:

Seminar Musiktheorie/Musikwissenschaft in Verbindung mit dem Masterprojekt (0,75 SWS; zwei Blockveranstaltungen) im 3. Semester.

Zusätzlich wird unter demselben Punkt aus den Lehrveranstaltungen freier Wahl das Angebot „Seminar Musiktheorie (2 SWS; wöchentlich 90 Min.) und „Seminar Musikwissenschaft (2 SWS; wöchentlich 90 Min.)“ gestrichen.

Unter „Voraussetzungen für die Vergabe der Credits“ wird für das Bestehen der Modulprüfung, die bisher vorgesehene Prüfungsleistung („schriftliche Ausarbeitung unter musiktheoretischen und/oder musikwissenschaftlichen Aspekten, die sich auf das Programm der künstlerischen Präsentation beziehen soll“) ersetzt durch ein Referat in Form einer Konzerteinführung (30 Min.), das der Prüfungskommission vorgetragen und zusätzlich in einer schriftlichen Zusammenfassung vorgelegt wird.

Unter „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ wird zur Bildung der Note des Masterprojekts die bisherige Prüfungsleistung „schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt durch „Referat inkl. schriftlicher Kurzzusammenfassung“.

Die Modulbeschreibungen werden aufgrund der Änderungen neugefasst und sind dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1).

### § 4

Im Studienablaufplan wird die Lehrveranstaltung „Praxisbezogene Musikwissenschaft/-theorie (S)“ im Umfang von 0,75h/Woche gestrichen. Den Schwerpunktmodule Chordirigieren und Orchesterdirigieren wird im 2. Semester die Lehrveranstaltung Musikwissenschaft bzw. -theorie im Umfang von 1,5h/Woche hinzugefügt.

Der Studienablaufplan wird aufgrund der Änderungen neugefasst und dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt (siehe Anlage 2).

### § 5

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft und werden durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden des oben genannten Studiengangs, die zu die zum Wintersemester 2017/18 oder danach neu immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 20.06.2017, der Fakultät II vom 19.06.2017 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 26.06.2017, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 29.06.2017 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden 01.09.2017

Die Rektorin  
der Hochschule Carl Maria von Weber Dresden

Judith Schinker